

### **Erste Änderungssatzung zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018**

vom 11.02.2020

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit den §§ 45 Abs. 6, 48 Abs. 1, 51 Abs. 7, und 51 b Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85ff.) in seiner Sitzung vom 11.02.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
  - b. in Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
  - c. in Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,

- d. Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt neugefasst: „Der Bericht und das Ergebnis werden in der Regel spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Evaluations- oder Zwischenevaluationsverfahrens, aber spätestens drei Monate vor Abschluss des Dienstverhältnisses, an die Personalabteilung weitergeleitet.“

#### 2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
- b. in Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
- c. in Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
- d. Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt neugefasst: „Der Bericht und das Ergebnis werden in der Regel spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Evaluations- oder Zwischenevaluationsverfahrens, aber spätestens drei Monate vor Abschluss des Dienstverhältnisses, an die Personalabteilung weitergeleitet.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11.02.2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)